

Az.: 4 K 2449/11 Z

Ö f f e n t l i c h e V e r h a n d l u n g**Anwesend:**

1. Vorsitzender Richter am Finanzgericht
Hahn
2. Richter am Finanzgericht
Alexander
3. Richter am Finanzgericht
Deimel
4. ehrenamtlicher Richter
Arzt Butzheinen
5. ehrenamtliche Richterin
Sekretärin Coz

Die Sitzungsniederschrift wird auf
Tonträger aufgezeichnet (gem. § 160 a
ZPO, ohne Hinzuziehung eines
Protokollführers).

In der Sache

Elektrische
Widerstandsgenossenschaft eG

- Klägerin -

gegen Hauptzollamt Köln

- Beklagter -

wegen Zoll

erscheinen nach Aufruf der Sache
und Eröffnung der mündlichen
Verhandlung:

1. für die Klägerin: die
Vorstandsmitglieder Dr. Ing.
Rudolf Hannot und Dr. Ing.
Siegfried Rotthäuser und
Rechtsanwalt Dr. Kubach
2. für den Beklagten:
ZOAR Liebe unter Bezugnahme
auf seine allgemeine Vollmacht
im Beistand von ZI Vonderhagen

Der Berichterstatter trägt den Sach- und Streitstand vor. Anschließend wird die Sach- und Rechtslage mit den erschienenen Beteiligten eingehend erörtert.

Die Sitzung wird um 10:40 Uhr für eine Beratung der Beklagtenseite unterbrochen.

Die Sitzung wird um 10:45 Uhr fortgesetzt.

Das Gericht regt gegenüber dem Vertreter des Beklagten an, seine ablehnenden Entscheidungen zu überdenken und aufzuheben.

Der Vorsitzende sagt den Beteiligten zu, dass die näheren Erwägungen, die zu dieser Anregung geführt haben, in einer Anlage zum Protokoll niedergelegt werden.

Daraufhin erklärt der Vertreter des Beklagten im Vertrauen hierauf:

Ich hebe meinen entgegenstehenden Aufhebungsbescheid vom 10.01.2011 in der Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 21.06.2011 auf und verpflichte mich, die Zollanmeldung der Klägerin vom 07.01.2011 anzunehmen.

Laut diktiert und von dem Vertreter des Beklagten nach Diktat genehmigt.

Daraufhin erklären die Beteiligten

den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt.

**Die Erledigungserklärungen werden laut diktiert
und von den Beteiligten nach Diktat genehmigt.**

Es ergeht folgender Kostenbeschluss:

Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.

Der Prozessvertreter der Klägerin beantragt,

die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Daraufhin ergeht folgender Beschluss:

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Diese Beschlüsse sind unanfechtbar.

Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung.

Hahn
Vorsitzender

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:

Bergmann
Verwaltungsbeschäftigte
Düsseldorf, 25.01.2012

Ausgefertigt:

Geschäftsstelle des Finanzgerichts

Bergmann
(Bergmann)
Verwaltungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



4 K 2449/11 Z

Anlage zum Protokoll:

Die Klage war begründet. Die Klägerin hat nach Art. 63 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (Zollkodex - ZK -) des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften einen Anspruch auf Annahme ihrer Zollanmeldung.

Nach Art. 58 Abs. 2 ZK i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG) lehnt die Zollstelle die Annahme einer Zollanmeldung ab, wenn Verbote und Beschränkungen entgegenstehen. Verbote und Beschränkungen stehen dann der Annahme einer Zollanmeldung entgegen, wenn auf Grund bestehender gesetzlicher Vorschriften zum Schutze bestimmter Rechtsgüter eine Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren unzulässig ist (vgl. Zimmermann in Dorsch, Zollrecht, ZollVG § 7 Randnr. 22). Die Klägerin hat die Glühbirnen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Gesetzliche Vorschriften stehen einer Überführung der Glühbirnen in den zollrechtlich freien Verkehr nicht entgegen.

Die Verordnung Nr. 244/2009 enthält derartige Vorschriften nicht. Diese Verordnung legt nur die Ökodesign-Anforderungen fest (Art. 1, 3 der Verordnung). § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (Energiebetriebene-Produkte-Gesetz - EBPG -) enthält zwar eine Regelung, welche das Inverkehrbringen (§ 2 Abs. 4 EBPG) bestimmter energiebetriebener Produkte betrifft. Demgemäß ist der Klägerin mit der Ordnungsverfügung vom 6. Januar 2011 (dort unter I.) das Inverkehrbringen der Glühbirnen untersagt worden. Die Untersagung des Inverkehrbringens der Glühbirnen steht ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr allerdings nicht entgegen. Das Verbot des Inverkehrbringens nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EBPG ist nicht gleichbedeutend mit einem Verbringungsverbot (vgl. etwa § 73 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln). Nach § 4 Abs. 9 EBPG darf die Klägerin die Glühbirnen im Zollgebiet der Gemeinschaft beispielsweise ausstellen (§ 2 Abs. 6 EBPG), wenn sie durch ein deutlich sichtbares Schild darauf hinweist, dass die Waren nicht die Voraussetzungen der Verordnung Nr. 244/2009 erfüllen und erst in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Konformität

hergestellt ist. Solch ein Ausstellen ist der Klägerin auch durch II. der Ordnungsverfügung vom 6. Januar 2011 nicht untersagt worden. Daher bleibt eine Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig, weil die Waren unter bestimmten Voraussetzungen von der Klägerin zu Ausstellungszwecken verwendet werden dürfen.